



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 21 (S. 155-158)**  
Titel **Verordnung betreffend das Verfahren behufs  
Ausmittlung der Entschädigung bei Viehverlust.**  
Ordnungsnummer  
Datum 08.01.1885

[S. 155] § 1. Wer auf Grund des Gesetzes vom 7. Dezember 1884 wegen erlittenen Viehverlustes vollen oder theilweisen Schadenersatz beanspruchen (§ 1 des Gesetzes) oder für eine Unterstützung (§ 2 desselben) sich verwenden will, hat ein diesfälliges Gesuch binnen 4 Wochen nach eingetretenem Schaden dem Statthalteramte schriftlich einzureichen.

Das Statthalteramt hat darauf zu achten, dass die von dieser Verordnung geforderten Ausweise vollständig beigebracht werden; es hat nöthigenfalls die Akten zu ergänzen und dieselben sodann mit seinem Antrage der Sanitätsdirektion zu übermitteln.

§ 2. Einem Gesuche um gänzliche oder theilweise Schadloshaltung kann nicht entsprochen werden, wenn der Geschädigte den Vorschriften des Bundesgesetzes über polizeiliche Maassregeln gegen Viehseuchen oder speziellen Anordnungen des Bundesrathes oder der Organe desselben zuwider gehandelt hat (Art. 37 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 betreffend polizeiliche Maassregeln gegen Viehseuchen).

Bei Verletzung der Anzeigepflicht kann nur dann noch eine Entschädigung eintreten, wenn der Eigenthümer den Nachweis leistet, dass es ihm infolge der Verumständungen unmöglich gewesen sei, von dem Umstehen des kranken Thieres den Behörden frühzeitiger Anzeige zu machen.

Ebensowenig darf einem Unterstützungsgesuche entsprochen werden, wenn der eingetretene Schaden von dem Eigenthümer oder seinen Angehörigen verschuldet worden ist (§ 2 des Gesetzes). // [S. 156]

§ 3. Wenn amtliche Thierärzte in Seuchenfällen (Art. 1 des Bundesgesetzes) die Beseitigung von Thieren, Futterstoffen, Stroh, Dünger und Gerätschaften anordnen, so haben sie in ihrem bezüglichen Berichte an die Sanitätsdirektion zugleich auch ihre Ansicht über den Werth der von dieser Maassregel betroffenen Thiere und Mobiliargegenstände kund zu geben, sowie auch sich darüber auszusprechen, ob dem Geschädigten irgend eine Gesetzesübertretung zur Last falle.

§ 4. Handelt es sich um Schadenersatz für ein im gesunden Zustande beseitigtes Thier, so hat sich die Gesundheitskommission darüber auszusprechen:

- a) welchen Werth sie dem Thiere auf Grundlage einer vom Fleischschauer der Gemeinde vorgenommenen Schätzung beilege;
- b) wie hoch sich die Summe des Erlöses beziehungsweise des Wertes der Bestandteile des Thieres bei sorgfältigem Verschleiss beziffere, unter genauer Angabe der Quantitäten und der Preisansätze;
- c) worin sonach der wirkliche Schaden bestehe, und ob und in welchem Umfange allfällig von dritter Seite beige-steuert worden sei;

d) ob bei sorgfältiger Nachforschung sich ergeben habe, dass Gründe vorhanden seien, welche den Entschädigungsanspruch ausschliessen (§ 2 des Gesetzes).

§ 5. Bei Gesuchen um theilweisen Schadenersatz ist überdies einzuberichten, welcher Natur die Krankheit des Thieres gewesen, ob die Ursachen derselben bekannt seien, ob der Genuss sämmtlicher Theile des Fleisches und der Eingeweide gestattet oder einzelner derselben untersagt worden sei, und wie sich im letztern Falle der Schaden bemesse; ferner welches Vermögen und Einkommen der geschädigte Eigenthümer versteure, und wie viel Stück Grossvieh er auf seinem Grundbesitz halten könne.

Müssen Futterstoffe, Stroh, Dünger, Geräthschaften mitbeseitigt werden, so sind auch diese Gegenstände abzuschätzen.

§ 6. Gesuche um Gewährung einer Unterstützung (§ 2 des Gesetzes) sind ebenfalls nach Anleitung der §§ 4 und 5 zu behandeln; namentlich ist der Werth des Thieres, beziehungs- // [S. 157] weise Erlös von Theilen desselben, welche zur Verwendung gekommen sind, anzugeben, und hat sich die Gesundheitskommission insbesondere über die ökonomischen Verhältnisse des Geschädigten (Erwerbsquellen, Familienstand u. s. w.) zu äussern.

§ 7. Nach Eingang der Akten, und sofern nicht eine Vervollständigung derselben nothwendig ist, fällt die Direktion des Sanitätswesens ungesäumt ihren Entscheid.

Wenn in Seuchenfällen ein gesundes Thier auf polizeiliche Anordnung hin getödtet wurde, so ist der volle Werth desselben zu vergüten, jedoch unter Abrechnung des Erlöses der veräusserten oder des Werthes der zurückbehaltenen Theile des Thieres.

Mussten kranke Thiere, sowie Futterstoffe, Stroh, Dünger und Geräthschaften aus sanitarischen Gründen beseitigt werden, so ist dem geschädigten Eigenthümer nach Maassgabe seiner Vermögensverhältnisse ein Beitrag von  $\frac{3}{4}$  bis  $\frac{4}{5}$  des effektiven Schadens, allfällige Desinfektionskosten inbegriffen, zuzusprechen.

Bei Differenzen zwischen der Gesundheitskommission und dem amtlichen Thierarzte über den Werth eines Thieres oder anderer Schadensobjekte kann die Sanitätsdirektion weitere Erhebungen veranstalten, in weniger wichtigen Fällen aber auch nach eigenem Ermessen entscheiden.

Eine Unterstützung kann nur gewährt werden, wenn der geschädigte Eigenthümer derselben durchaus bedürftig ist, insbesondere wenn er ohne solche Nachhülfe nicht die Mittel besitzt, wieder Vieh anzukaufen oder schädliche Einflüsse, durch welche wiederholte Viehverluste herbeigeführt wurden, zu beseitigen.

§ 8. Wenn Gemeindeassekuranzen in Schadensfällen eintreten und die betreffenden Thiere zum Verschleiss übernehmen, so haben sie denselben Anspruch auf Vergütung, den der Eigenthümer hätte geltend machen können, aber auch dieselben Vorschriften zu beobachten.

§ 9. Der Regierungsrath kann an Gemeindeassekuranzen, deren Statuten von der Sanitätsdirektion genehmigt worden sind, in Fällen ungewöhnlicher Inanspruchnahme Staatsbeiträge verabfolgen (§ 4 des Gesetzes). // [S. 158]

Solche Gesuche sind jeweilen nach Ablauf eines Kalenderjahres spätestens bis Ende März dem Regierungsrath einzureichen. Denselben sind beizulegen:

a) die abgeschlossene und ratifizierte Rechnung für das betreffende Jahr;



- b) ein Verzeichniss der Mitglieder mit Angabe der Zahl der versicherten Thiere und des ungefähren Gesamtwertes derselben;
- c) ein Bericht der Gesundheitskommission über die Wirksamkeit der Assekuranzgesellschaft im allgemeinen und über die Art und Weise der Behandlung der einzelnen Fälle.

§ 10. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 14. Hornung 1857 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 8. Januar 1885.

Vor dem Regierungsrathe,  
Der Staatsschreiber:  
Stüssi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/14.12.2015]